



Benützungsreglement für Theorieraum im Mehrzweckgebäude

- Zuständigkeit**
- § 1**
- ¹ Betrieb und Unterhalt des Theorieraumes inkl. allen Nebenräumen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates.
- ² Der Gemeinderat delegiert die Erteilung der Benützungsbewilligung an die Gemeindekanzlei.
- ³ Benützungsgesuche sind mit Zweckangabe rechtzeitig mündlich oder schriftlich an die Gemeindekanzlei zu richten.
- Benutzungszweck**
- § 2**
- ¹ Der Theorieraum steht nur den ortsansässigen Privaten, Vereinen, Firmen, Genossenschaften und Gesellschaften zur Durchführung von Seminaren und Sitzungen mit eingeschränkter Küchenbenützung (nur Getränkeabgabe) kostenlos zur Verfügung.
- ² Den ortsansässigen Privaten, Vereinen, Firmen, Genossenschaften und Gesellschaften steht der Theorieraum zur Durchführung von Familienfesten, Familienfeiern und Vereins- sowie Firmenanlässen gegen Bezahlung einer Gebühr gemäss Anhang zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. Jugendliche haben bei der Reservation des Theorieraumes eine schriftliche Erklärung einer verantwortlichen erwachsenen Person beizubringen.
- ³ Der Theorieraum darf für folgende Veranstaltungen nicht benützt werden:
- Veranstaltungen jeglicher Art mit Tieren
 - Fastnachtsanlässe
 - Rock-, Pop- und Disco-Anlässe
- ⁴ Der Gemeinderat behält sich vor, für andere ungeeignete bzw. unzureichende Anlässe keine Benützungsbewilligungen zu erteilen.
- ⁵ Die Benützung der Räumlichkeiten durch die Feuerwehr hat jederzeit Vorrang.

Belegungsplan	<p>§ 3</p> <p>Die Gemeindeverwaltung führt einen Belegungsplan. Allen Interessierten wird empfohlen, unter Angabe der Art der Benützung bzw. des Benützunggrundes ihre Veranstaltungstermine frühzeitig festzulegen.</p>
Beeinträchtigungen	<p>§ 4</p> <p>Die Nachbarschaft darf durch die Theorieraumbenützer nicht gestört werden. Nach 22.00 Uhr sind die Fenster wenn möglich geschlossen zu halten. Die Benützer werden insbesondere auf das kommunale Polizeireglement hingewiesen.</p>
Parkierung	<p>§ 5</p> <p>Für die Parkierung von Motorfahrzeugen sind die bezeichneten Parkplätze zu benützen.</p>
Schadenfälle / Sorgfaltspflicht	<p>§ 6</p> <p>¹ Die Benützer sind verpflichtet, die vorhandenen Räume, Einrichtungen, Apparate und das Mobiliar mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.</p> <p>² Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Raumbenützers.</p> <p>³ Schadenereignisse sind spätestens bei der Schlüsselrückgabe der verantwortlichen Person der Gemeinde Mägenwil oder der Gemeindeverwaltung zu melden. Für Beschädigungen haftet in jedem Fall der Benützer.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat ist berechtigt, allfällige Reparaturen oder den Ersatz der beschädigten Gegenstände auf Kosten des Benützers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.</p> <p>⁵ Versicherungen sind Sache des Benützers.</p>
Dekorationen	<p>§ 7</p> <p>¹ Das Anbringen und Montieren von Dekorationen jeglicher Art an Decken, Wänden, Türen etc. ist nicht gestattet. Das Verwenden von Nägeln, Schrauben, Klebebändern etc. ist verboten.</p> <p>² An den Räumen, Einrichtungen, Apparaten und dem Mobiliar dürfen vom Benützer keine Veränderungen vorgenommen werden.</p>

Übernahme und Rückgabe	<p>§ 8</p> <p>Die Übernahme bzw. Rückgabe der Räume und des Schlüssels erfolgt nach vorgängiger Absprache mit der verantwortlichen Person der Gemeinde Mägenwil.</p>
Reinigung	<p>§ 9</p> <p>¹ Die Reinigung sämtlicher benützter Räume (inkl. Vorraum und Toiletten) ist Sache des Benützers. Das Reinigungsmaterial wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.</p> <p>² Die verantwortliche Person der Gemeinde Mägenwil ist berechtigt, ungenügend gereinigte Räume vom Benutzer nachreinigen zu lassen. Die Nachreinigung durch die verantwortliche Person der Gemeinde Mägenwil wird dem Benutzer gemäss Tarif in Rechnung gestellt.</p> <p>³ Der Kehricht ist vom Benutzer ordnungsgemäss privat zu entsorgen.</p>
Heizung / Lüftung	<p>§ 10</p> <p>Die Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlage ist Sache der verantwortlichen Person der Gemeinde Mägenwil. Es ist dem Benutzer ausdrücklich untersagt, diese Anlagen selbst zu bedienen.</p>
Nebenräume	<p>§ 11</p> <p>Alle abgeschlossenen Nebenräume dürfen vom Benutzer nicht geöffnet und betreten werden.</p>
Strafbestimmungen	<p>§ 12</p> <p>Bei Missachtung des Benützensreglementes kann der Gemeinderat mit schriftlicher Mahnung eine bereits erteilte Benützensbewilligung widerrufen bzw. eine zukünftige Benützensbewilligung verweigern.</p>
Haftung	<p>§ 13</p> <p>Die Gemeinde haftet nicht für Vereins- und Privatmaterial, sowie für vereinseigene und private Sachgegenstände.</p>
Revision	<p>§ 14</p> <p>Das Benützensreglement kann von der Gemeindeversammlung jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.</p>

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 1. Dezember 2000 genehmigt. Es tritt per **1. Januar 2001** in Kraft und ersetzt das Benützungsreglement vom 11. Mai 1998.

Mägenwil, 22.01.2001

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Mathilde Schuppisser

Der Gemeindeschreiber:

Werner Bünzli

Tarif zum Benützungsreglement für den Theorieraum im Mehrzweckgebäude

Benützungsgebühren

- Benützungsgebühr für ortsansässige Personen, Vereine, Firmen, Genossenschaften und Gesellschaften mit eingeschränkter Küchenbenützung (nur Getränkeabgabe) **gratis**
- Benützungsgebühr für ortsansässige Personen, Vereinen, Firmen, Genossenschaften und Gesellschaften steht der Theorieraum zur Durchführung von Familienfesten, Familienfeiern und Vereins- sowie Firmenanlässen mit Küchenbenützung (mit Imbiss- oder Mahlzeitenabgabe) **Fr. 50.--**
- Behörden der Gemeinde Mägenwil sowie der Feuerwehr für feuerwehrdienstliche Anlässe steht der Theorieraum unentgeltlich zur Verfügung.

In der Benützungsgebühr sind inbegriffen: Schlüsselab- und -übergabe, Beleuchtung, Heizung, Küchenbenützung inkl. Geschirr- und Besteckbenützung.

Entschädigung für Nachreinigung

Die Entschädigung für den Aufwand der verantwortlichen Person der Gemeinde Mägenwil für die Nachreinigung von ungenügend von den Benützern gereinigten Räumen beträgt

Fr. 30.--/h

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom **1. Dezember 2000**

Mägenwil, 22.01.2001

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:

Mathilde Schuppisser

Der Gemeindeschreiber:

Werner Bünzli